

## **Antrag**

**der Abg. Felix Schreiner u. a. CDU**

**und**

## **Stellungnahme**

**des Ministeriums für Arbeit und Sozialordnung,  
Familie, Frauen und Senioren**

### **Jugendliche und Glücksspiel in Baden-Württemberg**

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,  
die Landesregierung zu ersuchen  
zu berichten,

1. inwiefern ihr bekannt ist, wie viel Prozent der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen in Baden-Württemberg als spielsüchtig oder spielsuchtgefährdet anzusehen sind;
2. welche Glücksspiele nach ihrer Kenntnis von den 12- bis 17-Jährigen genutzt werden und welche gesetzlichen Zugangsbeschränkungen (Jugendschutz) hier bestehen;
3. inwiefern ihr bekannt ist, wie sich das Spielverhalten Jugendlicher in den letzten Jahren (prozentual) entwickelt hat und wie sich die Zahlen, bezogen auf die einzelnen Spielangebote, darstellen;
4. was sie im Bereich der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes bisher unternommen hat;
5. welche Maßnahmen sie im Bereich Prävention und Information aktuell plant;
6. wie sie sich zur Novellierung der Spielverordnung durch die Bundesregierung inhaltlich positioniert;
7. wie sie sich zur Thematik eines personalisierten Spielerausweises zum Ausschluss Minderjähriger vom Glücksspiel positioniert;

8. welche Maßnahmen sie in Bezug auf Online-Spiele für notwendig erachtet.

08. 04. 2013

Schreiner, Klenk, Dr. Engeser, Teufel, Raab CDU

#### Begründung

Fachleute und Experten diskutieren aktuell über Handlungskonsequenzen aus der steigenden Anzahl von Glücksspiel bei Jugendlichen. Insbesondere die Zugangsmöglichkeiten über Online-Portale stehen hier im Fokus, ebenso wie eventuelle personalisierte Lösungen. Maßnahmen zur Prävention und zum Jugendschutz sowie die Handlungsoptionen der Landesregierung sind hierbei von wesentlichem Interesse, ebenso wie die Positionierung zur Novellierung der Spielverordnung durch die Bundesregierung.

#### Stellungnahme

Mit Schreiben vom 30. April 2013 Nr. 5–01415/15/3340 nimmt das Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,*

*die Landesregierung zu ersuchen*

*zu berichten,*

*1. inwiefern ihr bekannt ist, wie viel Prozent der 12- bis 17-jährigen Jugendlichen in Baden-Württemberg als spielsüchtig oder spielsuchtgefährdet anzusehen sind;*

Die Erhebungen der Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim hat ergeben, dass 45,2 % der im Rahmen der Baden-Württemberg-Studie befragten pathologischen Glücksspielerinnen und Glücksspieler beim ersten Glücksspielerlebnis jünger als 18 Jahre waren. Dies weist darauf hin, dass bereits im Jugendalter die Grundlagen für die Entwicklung von pathologischem Glücksspiel gelegt werden (vgl. Entwicklung eines pathologischen Spielverhaltens, Universität Hohenheim, Forschungsstelle Glücksspiel, Becker et al. 2011). Zur konkreten Prävalenz von problematischem oder pathologischem Glücksspiel bei Jugendlichen liegen keine spezifischen Zahlen für Baden-Württemberg vor.

In einer repräsentativen Studie der Universität Mainz wurden ab Juni 2010 rund 4.000 Schülerinnen und Schüler aller Schularten in Rheinland-Pfalz im Alter von 12 bis 18 Jahren zu ihrem Glücksspielverhalten befragt. Die Studie ermittelte, dass bei 2,2 % der Gesamtstichprobe vier und mehr Kriterien der klinischen Klassifikation erfüllt wurden und somit ein problematisches Glücksspielverhalten vorliegt. Weitere 3,7 % sind als gefährdet einzustufen. Wenn man hierbei nur die minderjährigen Schülerinnen und Schüler im Alter von 12 bis 17 Jahren betrachtet, wurden 1,9 % als problematische und 3,6 % als gefährdete Glücksspielerinnen und Glücksspieler klassifiziert (vgl. Problematisches Glücksspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz, Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Ambulanz für Spielsucht, Diven et al. 2011 S. 4 f, S. 12). Die Studie besagt weiterhin, dass bei den regelmäßig spielenden Jugendli-

chen sogar 17,1 % ein problematisches Glücksspielverhalten zeigen und weitere 18,9 % als gefährdet einzustufen sind. Hierzu gehören insbesondere männliche Jugendliche.

Es gibt keine Hinweise darauf, dass sich die untersuchte Gruppe signifikant von Schülerinnen und Schülern aus Baden-Württemberg unterscheidet, weshalb von entsprechenden Zahlen auch für Baden-Württemberg auszugehen ist.

*2. welche Glücksspiele nach ihrer Kenntnis von den 12- bis 17-Jährigen genutzt werden und welche gesetzlichen Zugangsbeschränkungen (Jugendschutz) hier bestehen;*

Generell ist Kindern und Jugendlichen unter 18 Jahren eine Teilnahme am Glücksspiel sowie der Aufenthalt in Spielhallen nicht gestattet. Unabhängig davon, ob sie mitspielen oder nicht und auch wenn einzelne Spielsoftware für angebotene Bildschirmunterhaltungsspiele eine Jugendfreigabe haben, ist ihre Anwesenheit dort generell nicht gestattet. Ein Aufenthalt in Spielbanken ist in Baden-Württemberg sogar erst ab einem Alter von 21 Jahren zulässig.

Die Teilnahme an Spielen mit Gewinnmöglichkeiten ist Kindern und Jugendlichen in der Öffentlichkeit gemäß § 6 Jugendschutzgesetz (JuSchG) nur auf Volksfesten, Schützenfesten, Jahrmärkten, Spezialmärkten oder ähnlichen Veranstaltungen und nur unter der Voraussetzung gestattet, dass der Gewinn in Waren und von geringem Wert besteht (z. B. Losbuden auf Jahrmärkten). Casinospiele (z. B. Poker) im Internet sind insgesamt verboten.

Die Einhaltung der Jugendschutzbestimmungen wird bei den gewerblichen Spielhallen von den Betreibern im eigenen Interesse überwacht, da Verstöße gegen diese Bestimmung nicht nur Ordnungswidrigkeitenverfahren, sondern ggf. auch den Widerruf der Spielhallenerlaubnis nach sich ziehen können. Das Personal ist bei allen für Jugendliche verbotenen Glücksspielangeboten verpflichtet, sich im Zweifelsfall durch Vorlage des Ausweises über das Alter der Teilnehmerinnen bzw. Teilnehmer zu vergewissern. Dennoch kann – wie in jedem anderen Ordnungswidrigkeitenbereich – eine gewisse Dunkelziffer an Zuwiderhandlungen nicht in Abrede gestellt werden.

Die Studie der Universität Mainz zum problematischen Glücksspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz zeigt, dass die in den letzten 12 Monaten bei Kindern und Jugendlichen am häufigsten genutzten Glücksspielformen Kartenspiele (23,7 %), Rubbellose (15,8 %) und Geldspielautomaten (14,2 %) sind (vgl. Problematisches Glücksspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz, Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Ambulanz für Spielsucht, Duven et al. 2011 S. 7 f.).

Diese Erkenntnisse decken sich mit denen von Tobias Hayer. Er stellte in seinen Untersuchungen fest, dass Jugendliche in Deutschland am häufigsten Kartenspiele (vor allem Poker), Sportwetten, gewerbliche Automatenspiele, Rubellose und informelle Spiele um Geldgewinne nachfragen (vgl. Jugendliche und glücksspielbezogene Probleme: Risikobedingungen, Entwicklungsmodelle und Implikationen für präventive Handlungsstrategien, Hayer 2012 S. 13 f.).

Häufig wurde mehr als ein Glücksspielangebot genutzt, mehr als zwei Drittel der Befragten haben in den letzten 12 Monaten vor Befragung an mehr als einer Glücksspielform teilgenommen (vgl. Problematisches Glücksspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz, Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Ambulanz für Spielsucht, Duven et al. 2011 S. 7 f.).

*3. inwiefern ihr bekannt ist, wie sich das Spielverhalten Jugendlicher in den letzten Jahren (prozentual) entwickelt hat und wie sich die Zahlen, bezogen auf die einzelnen Spielangebote, darstellen;*

Zur Beantwortung dieser Frage können zwei Studien herangezogen werden. Wichtig ist dabei zu beachten, dass sich die Zielgruppen sowohl in Herkunft und Alter unterscheiden.

Im Jahr 2002 führten Hurrelmann et al. in Nordrhein-Westfalen eine Studie zum Thema „Konsum von Glücksspiel bei Kindern und Jugendlichen – Verbreitung und Prävention“ mit 5.009 Schülerinnen und Schülern im Alter von 12 bis 19 Jahren durch. Die Studie ergab, dass 62 % der Befragten schon einmal an einem Glücksspiel teilgenommen haben (vgl. Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen – Verbreitung und Prävention, Hurrelmann et al. 2003, S. 72).

Die bereits dargestellte Studie der Universität Mainz von Duven et al., welche ab Juni 2010 durchgeführt wurde, befragte in einer repräsentativen Studie rund 4.000 Schülerinnen und Schüler aller Schularten in Rheinland Pfalz im Alter von 12 bis 18 Jahren zu ihrem Glücksspielverhalten. Hierbei wurde festgestellt, dass 64,3 % der Jugendlichen mindestens einmal im Leben an einem Glücksspiel teilgenommen haben (vgl. Problematisches Glücksspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz, Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Ambulanz für Spielsucht, Duven et al. 2011 S. 4, S. 7).

Unterschiede in den genutzten Spielformen zeigen sich keine, jedoch lassen sich Unterschiede in der Häufigkeit der genutzten Spielformen feststellen. Hurrelmann et al. stellten fest, dass in den letzten 12 Monaten 15,9 % Rubbellose, 16,9 % Kartenspiele, 11,6 % die Oddset-Sportwette und 7,4 % Geldspielautomaten gespielt hatten (vgl. Konsum von Glücksspielen bei Kindern und Jugendlichen – Verbreitung und Prävention, Hurrelmann et al. 2003, S. 72).

In der Studie in Rheinland-Pfalz acht Jahre später zeigt sich, dass die Rubbellose etwa gleich häufig genutzt werden (15,8 %). Kartenspiele werden von 23,7 % der Befragten im Zeitraum der letzten 12 Monate gespielt, außerdem spielen 3,3 % Internetpoker; hier ist insgesamt ein Anstieg zu erkennen. Sportwetten werden von 10,4 % in Sportwettannahmestellen und 3,3 % im Internet genutzt. Geldspielautomaten nutzten mit 14,2 % doppelt so viele wie in der Studie von 2003 (vgl. Problematisches Glücksspielverhalten bei Kindern und Jugendlichen in Rheinland-Pfalz, Klinik und Poliklinik für Psychosomatische Medizin und Psychotherapie, Ambulanz für Spielsucht, Duven et al. 2011 S. 4, S. 7 ff.). Insgesamt ist zu beachten, dass Doppelnennungen möglich waren und Internetspiele in der Studie 2003 nicht miteinbezogen worden waren

#### *4. was sie im Bereich der Spielsuchtprävention und des Jugendschutzes bisher unternommen hat;*

Oberstes Ziel der Suchtprävention muss sein, insbesondere bei Jugendlichen den Einstieg in den Konsum psychoaktiver Substanzen oder Verhaltensweisen zu verhindern oder zumindest hinauszuzögern. Dies gilt nicht nur für die illegalen Drogen, sondern vor allem auch für den Gebrauch von legalen Drogen wie Alkohol und Tabak sowie für nicht stoffgebundene Süchte wie Kaufsucht oder Glücksspiel-sucht. Jugendliche Gehirne sind noch nicht ausgereift und sehr empfänglich für neue Inhalte, vor allem dann, wenn sie positiv unterlegt sind. Diese Lernphase muss genutzt werden. Jugendliche müssen integriert und ernst genommen werden, um ihnen damit die Möglichkeit zu schaffen, ihre Werte innerhalb der Gesellschaft zu entwickeln. In der Suchtprävention ist immer ein ausgewogenes Verhältnis erforderlich zwischen der Verhaltensprävention, die den Einzelnen ansprechen soll, und der Verhältnisprävention, die beispielsweise die Verknappung des Angebots im Blick hat.

Das am 29. November 2012 in Kraft getretene Landesglücksspielgesetz leistet einen wichtigen Beitrag zur Verhältnisprävention und zum Jugendschutz hinsichtlich des Glücksspielwesens in Baden-Württemberg. Es enthält insbesondere erstmals Abstandsvorschriften für Spielhallen sowie für alle Glücksspielanbieter, Vorgaben zur Erstellung von Sozialkonzepten, zur Durchführung von Schulungen und zu Berichtspflichten über deren Maßnahmen zum Spielerschutz. Das Gesetz legt den Anbietern von Glücksspiel aus suchtpreventiver Sicht im Ländervergleich umfassende Pflichten zum Schutz der Spieler auf und weist den Beratungsstellen in Baden-Württemberg hierbei eine Schlüsselrolle insbesondere bei den Schulungen zu.

So müssen künftig alle Glücksspielanbieter ein Sozialkonzept vorlegen, in welchem der Aufsichtsbehörde dargelegt wird, welche Personen für den Spielerschutz verantwortlich sind und durch welche Maßnahmen problematisches oder pathologisches Glücksspiel verhindert werden soll. Dieses Sozialkonzept ist eine Selbstverpflichtung der Glücksspielanbieter. Sie legen hierdurch für ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter verbindliche Vorgaben und Verfahrensabläufe fest und geben diesen damit auch mehr Handlungssicherheit. Die Standards für solche Sozialkonzepte hat das Sozialministerium in Zusammenarbeit mit Fachleuten und Praktikern gemeinsam festgelegt.

Ein wichtiger Baustein des Sozialkonzeptes sind die Schulungen für alle Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die im direkten Kontakt zu den Glücksspielenden stehen. Diese sollen nicht nur lernen, wodurch Glücksspielsucht entsteht und wie ein problematisches Spielverhalten zu erkennen ist, sondern vor allem trainieren, wie sie solche Spieler richtig ansprechen und zum Beispiel an Beratungsstellen weitervermitteln können. Es soll also neben der Fachkompetenz vor allem die methodische Kompetenz zur Gesprächsführung erlernt werden. Hierzu soll bereits in den Schulungen der Kontakt zu den örtlichen Suchtberatungsstellen hergestellt werden, damit die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ihre Ansprechpartner dort kennen lernen.

In Baden-Württemberg ist grundsätzlich jede Suchtberatungsstelle in der Lage, Beratungen und Angebote für Glücksspielsüchtige zu machen. Da Glücksspielsucht häufig mit anderen Süchten, insbesondere Alkohol und Tabak, einhergeht, wurde im Gegensatz zu den anderen Bundesländern konsequent darauf verzichtet, hier Doppelstrukturen in der Beratungslandschaft aufzubauen. Stattdessen wurden die bewährten Beratungsstellen umfassend weiterqualifiziert und die anteilige Stellenförderung auf mehr Stellen ausgeweitet, um auch den Bereich der Glücksspielsucht kompetent abzudecken. Es fanden acht dreitägige Schulungen zur Prävention, Beratung und Therapie der Glücksspielsucht statt. Somit konnten rund 160 Fachkräfte aus Beratungsstellen und Kliniken sowie Kommunale Suchtauftragte geschult werden. Die Schulungen umfassen ausführliche Informationen zum Glücksspiel, zu den rechtlichen Grundlagen, zum pathologischen Glücksspiel, zur Prävention und zur Behandlung der Glücksspielsucht. Weitere Schulungen werden bei Bedarf durchgeführt.

Im Hinblick auf die landesspezifischen Neuerungen mit dem Landesglücksspielgesetz wurden im Rahmen einer Arbeitsgruppe Standards auch die Standards für die Schulungen der Mitarbeitenden von Glücksspielanbietern erarbeitet und festgelegt. Im Rahmen von sogenannten „Train the Trainer“-Schulungen ist es geplant, die Beratungsstellen auf die Durchführung der Schulungen fachlich, methodisch und ethisch vorzubereiten.

Das Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg beim Regierungspräsidium Stuttgart (LGA) wurde als fachliche Leitstelle für die Glücksspielsuchtprävention mit der Umsetzung des Glücksspielstaatsvertrages in diesem Bereich beauftragt und ist landesweit zuständig.

Des Weiteren wurde ein landesweiter Arbeitskreis Glücksspiel am Landesgesundheitsamt Baden-Württemberg (LGA) eingerichtet, welcher mindestens jährlich tagt und vom LGA in Kooperation mit der Evangelischen Gesellschaft Stuttgart durchgeführt wird. Mitglieder sind Psychosoziale Beratungsstellen, das Zentralinstitut für seelische Gesundheit Mannheim, die Forschungsstelle Glücksspiel der Universität Hohenheim und die Landesstelle für Suchtfragen. Durch den Arbeitskreis werden die Vernetzung, der Erfahrungsaustausch sowie die Weiterqualifizierung der Teilnehmerinnen und Teilnehmer sichergestellt. Außerdem dient der Arbeitskreis dem regelmäßigen Austausch zwischen Wissenschaft und Praxis im Bereich Glücksspiel.

Darüber hinaus wurden diverse Projekte und Multiplikatorenschulungen zur allgemeinen Suchtprävention seitens des Landes gefördert, welche aufgrund ihrer Zielsetzung auch zur Prävention von pathologischem Glücksspielverhalten beitragen.

Das LGA hat in Kooperation mit dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familien und Senioren die Kampagne „Spielverderber“ ins Leben gerufen. Die Kampagne hat in erster Linie das Ziel, über die Risiken des pathologischen Glücksspiels aufzuklären. So wurde die Homepage „[www.spass-statt-sucht.de](http://www.spass-statt-sucht.de)“ in den Sprachen Deutsch, Englisch, Französisch, Russisch und Türkisch eingerichtet, um insbesondere Jugendliche und auch solche mit Migrationshintergrund anzusprechen.

Die Homepage „[www.spass-statt-sucht.de](http://www.spass-statt-sucht.de)“ informiert über Glücksspiele und über die Gefahren des Glücksspiels. Sie gibt auf der Seite „legal-illegal“ einen kurzen Überblick über die aktuellen gesetzlichen Regelungen. Mit einem Quiz kann auf spielerische Art das eigene Wissen getestet, mit einem Selbsttest das eigene Spielverhalten überprüft werden. Außerdem finden sich auf der Homepage alle Adressen der psychosozialen Beratungsstellen in Baden-Württemberg.

Um die Bevölkerung auf diese Homepage aufmerksam zu machen, wurden Gratispostkarten erstellt, die auf die Internetadresse in mehreren Sprachen hinweisen und flächendeckend in Baden-Württemberg an den üblichen Stellen (Gastronomie, Kinos, Veranstaltungsräume) über die Agentur „pickup edition CityCards“ verteilt werden. Zusätzlich werden die Postkarten über die Kommunalen Suchtbeauftragten sowie die Integrationsbeauftragten flächendeckend verbreitet. Das Design und der Slogan „Spielverderber“ der Karte wurden in einem Wettbewerb von Schülerinnen und Schüler der Johann Friedrich von Cotta Schule in Stuttgart aus ca. 55 verschiedenen Motiven ermittelt. Da die Karte von Jugendlichen für Jugendliche gestaltet ist, wird sie bei der Zielgruppe gut akzeptiert. Auch auf der Karte finden sich mehrsprachige Hinweise.

Darüber hinaus wurde im Februar 2013 mit Unterstützung des Sozialministeriums eine Fachtagung zum Thema „Automatenspiel, Online-Glücksspiel und Sportwetten; Attraktivität für junge Menschen – Möglichkeiten der Prävention“ durchgeführt. Die Fachtagung gab Einblicke in die „Welt des Glücksspiels“, sensibilisierte für Risiken und lieferte Erkenntnisse, wie Möglichkeiten der Prävention von Fachkräften der Jugendhilfe gemeinsam mit ihren Kooperationspartnern genutzt werden können. Dazu konnten bundesweit ausgewiesene Expertinnen und Experten für Fachvorträge und praxisorientierte Workshops gewonnen werden. Die Fachtagung richtete sich an Mitarbeitende der Jugendarbeit und Jugendsozialarbeit, aber auch an alle interessierten Fachkräfte in Jugend- und Suchthilfe und Sozialen Diensten sowie weitere Kooperationspartner/-innen im Bereich Glücksspiel.

*5. welche Maßnahmen sie im Bereich Prävention und Information aktuell plant;*

Die unter Ziffer 4 dargestellten Maßnahmen sollen weitergeführt und bei Bedarf an sich neu stellende Anforderungen angepasst und erforderlichenfalls ausgeweitet werden.

*6. wie sie sich zur Novellierung der Spielverordnung durch die Bundesregierung positioniert;*

Die Landesregierung hat zu dem am 22. Februar 2013 vom Bundesministerium für Wirtschaft übermittelten Entwurf zur Änderung der Spielverordnung in mehrfacher Hinsicht kritisch Stellung genommen. Als kritisch angesehen wird vor allem, dass der Verordnungsentwurf weder ein Verbot des sogenannten Punktespiels noch der Automatiktaste enthält, eine seit längerem erhobene Forderung der Länder. Beides ist für ein funktionsfähiges gewerbliches Automatenspiel nicht notwendig, erhöht aber das Suchtpotenzial.

Der Entwurf sieht zwar eine Reduzierung der Zahl der Geldspielgeräte, die zulässigerweise in Gaststätten aufgestellt werden dürfen, von drei auf eins vor, was grundsätzlich begrüßt wird. Allerdings sind dabei Ausnahmemöglichkeiten insbesondere für Rauchergaststätten, aber auch für solche Unternehmen vorgesehen, bei denen aufgrund ihrer örtlichen Lage der Aufenthalt von Kindern und Jugendlichen ohne Begleitung durch personensorgeberechtigte oder erziehungsbeauftragte Personen nicht zu erwarten ist. Dies wären nach Einschätzung der Bundesregierung in erster Linie Autobahnraststätten. Beide Ausnahmen stießen wegen der dadurch eröffneten Umgehungsmöglichkeiten, aber auch wegen der für unschlüssig gehaltenen

tenen Begründung auf intensiven Widerspruch. Ebenfalls unakzeptabel erscheinen die langen Übergangsfristen von fünf Jahren bis 30. September 2018, die im Entwurf für die Reduzierung der Geräte in Gaststätten vorgesehen sind.

Weiterhin war kritisch anzumerken, dass seitens des Bundes bereits erteilte Zusagen zur Reduzierung der in der Spielverordnung geregelten Obergrenzen für Stundengewinn und Stundenverlust nicht eingehalten sind.

*7. wie sie sich zur Thematik eines personalisierten Spielerausweises zum Ausschluss Minderjähriger vom Glücksspiel positioniert;*

Durch das Gesetz zur Änderung der Gewerbeordnung und anderer Gesetze vom 5. Dezember 2012 (BGBl. I S. 2415) wurde die Grundlage zur Einführung einer sog. personenungebundenen Spielerkarte gelegt. Damit wird einer Erkenntnis aus der Evaluierung der Spielverordnung Rechnung getragen. Die Ausführungsbestimmungen dazu sollen ebenfalls durch die geplante Änderung der Spielverordnung geschaffen werden. Der Betrieb eines Geldspielgerätes wäre dann nur noch mit einer speziell für dieses Gerät erstellten Karte möglich, die in Spielhallen bei der Aufsicht, in Gaststätten beim Wirt oder seinen Beauftragten erhältlich wäre. Bei der Ausgabe der Karte wäre dann eine Personen- und Alterskontrolle möglich.

Diese Spieler- und Jugendschutzeffekte wären bei einer sog. personengebundenen Spielerkarte deutlich effektiver, allerdings sind die Arbeiten für eine solche für alle Geräte einheitlich geltende Karte nach Darstellung des Bundeswirtschaftsministeriums erheblich aufwändiger und sollen nach früheren Verlautbarungen in einem zweiten Schritt in Angriff genommen werden.

*8. welche Maßnahmen sie in Bezug auf Online-Spiele für notwendig erachtet.*

Glücksspiele im Internet sind nach § 4 Abs. 4 Erster Glücksspieländerungsstaatsvertrag (Erster GlüÄndStV) verboten. Eine Ausnahme besteht nach dem Gesetz nur für Lotterien sowie Sport- und Pferdewetten. Diese dürfen mit einer gesonderten Erlaubnis im Internet angeboten werden, wobei nach § 4 Abs. 5 Erster GlüÄndStV neben anderen einzuhaltenden qualifizierten Vorgaben der Ausschluss minderjähriger Spieler durch Identifizierung und Authentifizierung gewährleistet sein muss. Die Anforderungen an ein derartiges Identifizierungs- und Authentifizierungsverfahren sind sehr hoch. Die von den erlaubten Glücksspielanbietern im Internet verwendeten Verfahren stellen den Ausschluss Minderjähriger wirksam sicher. Für diesen Bereich des erlaubten Online-Glücksspiels ist eine konsequente Überwachung notwendig, die aber auch gewährleistet ist.

Neben den im Internet erlaubten Glücksspielanbietern gibt es aber zahlreiche unerlaubte Glücksspielanbieter. Diese unerlaubten Anbieter bieten oft auch sogenannte Casinospiele wie Poker und Roulette im Internet an. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle halten die betreffenden Anbieter die gesetzlichen Vorgaben zum Ausschluss Minderjähriger nicht ein, da keinerlei belastbare Altersverifikation stattfindet.

Mit dem Ersten GlüÄndStV sowie dem Landesglücksspielgesetz sind Rechtsgrundlagen fortgeschrieben worden, die ein Vorgehen gegen das unerlaubte Online-Glücksspiel ermöglichen. Das Regierungspräsidium Karlsruhe als die für die Bekämpfung unerlaubten Glücksspiels zuständige Behörde geht gegen Anbieter von unerlaubtem Glücksspiel im Internet vor. Seit 2007 wurden über 100 Untersagungsverfahren gegen die am Markt auftretenden Anbieter wegen unerlaubten Glücksspiels im Internet eingeleitet und zahlreiche Untersagungsverfügungen erlassen. Die Durchsetzung der gesetzlichen Vorschriften bei Glücksspielen im Internet ist aber aus mehreren Gründen äußerst schwierig. So sitzen nahezu alle Anbieter von unerlaubten Internetglücksspielen im europäischen oder außereuropäischen Ausland. Eine effektive Vollstreckung von Untersagungsverfügungen ist daher nicht möglich, zumal die betreffenden Sitzländer keine Veranlassung zur Mitwirkung sehen. Daneben werden gegen die Gültigkeit der Regelungen des Ersten GlüÄndStV und insbesondere gegen das Internetverbot europarechtliche Bedenken geltend gemacht, die zwar der Sache nach unbegründet sein dürften (s. BGH, Beschluss vom 24. Januar 2013, I ZR 171/10), die aber den Boden für ein Klima der Rechtsunsicherheit schaffen, welches von den unerlaubten Glücks-

spielveranstaltern gezielt ausgenutzt wird, um gegen bestehende gesetzliche Vorschriften zu verstoßen.

Um die vorgebrachten Bedenken an der europarechtlichen Wirksamkeit der Regelungen des Ersten GlüÄndStV bei den Gerichten nicht noch weiter zu verstärken, ist die konsequente Umsetzung der Regelungen zum Spielerschutz im Internet und bei Werbung im Internet erforderlich und zwar auch und gerade bezüglich der staatlichen Anbieter, weil die Gerichte schon in der Vergangenheit wegen des Auftritts der staatlichen Anbieter Zweifel an der Umsetzung und damit an der Kohärenz des Glücksspielrechts hatten. Gleiches gilt für die Umsetzung der in Schleswig-Holstein erteilten Erlaubnisse. Nur wenn diese Anbieter durch Schleswig-Holstein strikt auf das Gebiet von Schleswig-Holstein beschränkt bleiben, dürften keine schädlichen Auswirkungen zu befürchten sein.

Insgesamt sollte weiter dafür Sorge getragen werden, dass über alle Bundesländer und für alle – auch staatliche – Glücksspielanbieter eine gleichmäßig restriktive Glücksspielpolitik zur Anwendung kommt. Außerdem ist bezüglich der Anbieter außerhalb der Bundesrepublik die Zusammenarbeit in der EU zu intensivieren, um hier die Sitzstaaten zu entsprechendem Handeln anhalten zu können.

Das verwaltungsrechtliche Vorgehen gegen illegale Anbieter muss flankiert werden durch strafrechtliche Maßnahmen.

In Vertretung

Lämmle

Ministerialdirektor